

Nein (Türkei und USA) und 5 Enthaltungen (Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Israel, Peru, Venezuela) angenommen wurde, wurde die Arbeit der Vorbereitungs-kommission gewürdigt und ihr Arbeitspro-gramm für 1987 gebilligt. Außerdem wurden erneut alle Staaten aufgefordert, Vertrags-partei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ; Text: UN Publ. E.83.V.5) zu werden und keine ihm wider-sprechenden Gesetze zu erlassen.

Für ihre Ablehnung nannten die USA drei Gründe: Finanzierung der Vorbereitungs-kommission aus dem UN-Haushalt, Unver-einbarkeit des SRÜ mit den amerikanischen Tiefseebergbauinteressen und der amerika-nischen Rechtsauffassung, daß Tiefseeberg-bau weiterhin eine Freiheit der Hohen See bleibe und nicht ausschließlich durch das SRÜ geregelt werde. Die Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien enthielten sich der Stimme, da sie dem SRÜ nur dann beiträten, wenn das Tiefseebergbauregime modifiziert werde. Für die anderen fünf Staa-ten, die der genannten Resolution nicht zu-stimmen konnten, ist das SRÜ aus unter-schiedlichen Gründen nicht annehmbar: Meerengenregime (Israel), Rechtsstatus der ausschließlichen Wirtschaftszone (Peru), maximale Küstenmeerbreite von 12 Seemei-len (Türkei), Abgrenzung benachbarter Wirt-schaftszonen und Festlandsockel (Vene-zuela).

II. Die *Vorbereitungskommission für die In-ternationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof* trat zuletzt zum zweiten Teil ihrer 4. Tagung vom 11. Au-gust bis zum 5. September 1986 in New York und zum ersten Teil ihrer 5. Tagung vom 30. März bis zum 16. April 1987 in Kingston zusammen. Die Sommertagung 1987, der zweite Teil der 5. Tagung, findet vom 27. Juli bis zum 21. August in New York statt.

Die Beratungen in den vier Sonderkommis-sionen (SK) wurden entsprechend dem je-weiligen Arbeitsprogramm fortgeführt. In SK 1 wurden Fragen zur Subventionierung des Tiefseebergbaus und Entschädigung der Landproduzenten erörtert. In SK 2 wurden Ausbildungsprobleme für die Mitarbeiter des Unternehmens der Internationalen Meeres-bodenbehörde behandelt. Es wurde eine Ar-beitsgruppe eingesetzt, die Richtlinien für Ausbildungsprogramme erarbeiten und die Verpflichtungen der Pionierinvestoren for-mulieren soll. Die Gruppe besteht aus vier Pionierinvestoren (Frankreich, Indien, Japan, Sowjetunion), zwei potentiellen Antragstel-tern (Italien, Kanada), einem Mitglied der Gruppe der »Freunde des Übereinkommens« (Dänemark), dem UN-Rat für Namibia, dem Internationalen Ozean-Institut sowie sechs Mitgliedern der Gruppe der 77 (Bangla-desch, Jamaika, Kenia, Kolumbien, Malta, Tunesien). In SK 3 wurden die Beratungen zur Bergordnung (»Mining Code«) fortgesetzt, wobei die Gruppe der Sechs (Belgien, Bun-desrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande) Vorschläge zur Änderung der finanziellen Bestimmungen des SRÜ einbrachte.

In SK 4 (Internationaler Seegerichtshof) wur-den Verfahrensordnung des Gerichts, Sitz-staatabkommen und Protokoll über Privile-gien und Immunitäten beraten. Auf der Som-

mertagung 1986 war auf Grund einer Initiati-ve der osteuropäischen Staatengruppe die Frage aufgeworfen worden, ob die Vorberei-tungskommission Vorkehrungen zur Ände-rung des Sitzes des Internationalen Seeger-ichtshofs treffen könne, falls die Bundesre-publik Deutschland nicht rechtzeitig Ver-tragspartei des SRÜ werden würde (vgl. VN 6/1986 S.204ff.). Auf Betreiben Jugosla-wiens wurde diese Diskussion auf der Früh-jahrstagung 1987 fortgesetzt, konnte aber wegen zu großer Meinungsunterschiede nicht zum Abschluß gebracht werden. In Bonn und Hamburg laufen die Vorbereitun-gen für die Errichtung des Seegerichtshofs (vorläufige Unterbringung, Planung des Ge-bäudes an der Elbchaussee, Sitzstaatab-kommen) in Zusammenarbeit mit dem Sek-retariat der Vereinten Nationen weiter, da die Bundesregierung zuversichtlich ist, daß das Tiefseebergbauregime entsprechend weiterentwickelt werden kann, damit die am Tiefseebergbau interessierten Staaten Ver-tragsparteien des SRÜ werden können.

III. Bereits vor Abschluß der III. Seerechts-konferenz der Vereinten Nationen bestand unter den Teilnehmern Einvernehmen dar-über, daß das Tiefseebergbauregime durch die Vorbereitungs-kommission beziehungs-weise später durch die Internationale Meer-esbodenbehörde den technischen und kommerziellen Bedürfnissen der Tiefsee-bergbau Treibenden angepaßt werden müsse. Die Vorbereitungs-kommission hat im Laufe der letzten zwei Jahre eine allgemein annehmbare Methode gesucht, solche prak-tischen Probleme ohne förmliches Verfahren zu lösen und ohne das Inkrafttreten des SRÜ abwarten zu müssen. Der Vorsitzende ver-handelt mit allen interessierten Mitgliedern der Vorbereitungs-kommission und allen Re-gionalgruppen, und das Ergebnis wird als »Statement of Understanding« vom Plenum mit Konsens verabschiedet. Bisher liegen zwei derartige Absprachen vor.

Das »New York Understanding 1986« nimmt eine Unterteilung der Pionierinvestoren in eine »erste Gruppe von Antragstellern« (Frankreich, Indien, Japan, Sowjetunion) und »potentielle Antragsteller« vor. Für die Berei-nigung überlappender Gebietsansprüche von Frankreich, Japan und der Sowjetunion einerseits und hinsichtlich der potentiellen Antragsteller andererseits werden Richtlinien festgelegt. Der Internationalen Meeresbo-denbehörde werden im Zusammenhang mit der Registrierung der ersten Gruppe vier Tiefseebergbaufelder garantiert, wobei eines an die Felder von Frankreich, Japan und der Sowjetunion (im mittleren Nordost-Pazifik) angrenzt und von gleichem kommerziellen Wert sein muß. Die erste Gruppe wird ver-pflichtet, die Behörde bei der Erforschung eines Feldes zu unterstützen. Den potentiellen Antragstellern wird die Wahrung ihrer In-teressen und Gleichbehandlung zugesichert, sofern sie ihre Anträge auf Registrierung von Tiefseebergbaufeldern vor Inkrafttreten des SRÜ stellen. Die Antragsfrist für Entwick-lungsländer, die an sich am 1. Januar 1985 abgelaufen wäre, wird bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SRÜ verlängert. Den Staa-ten der osteuropäischen Gruppe (Bjeloruß-land, Bulgarien, DDR, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn) wird

das Recht auf ein Tiefseebergbaufeld zuge-sprochen. Eine Gruppe technischer Exper-ten aus 15 Ländern wurde ins Leben gerufen, die im Registrierungsverfahren eine beraten-de und vermittelnde Funktion haben wird. Die Gruppe der ersten Antragsteller sollte bis zum 25. März 1987 ihre entsprechend die-sem »Understanding« revidierten Anträge beim UN-Generalsekretär einreichen.

Im »Kingston Understanding 1987« wurde die eben genannte Frist auf den 27. Juli 1987 verlängert, da die erste Gruppe und vier po-tentielle Antragsteller (Belgien, Italien, Kana-da, Niederlande) mehr Zeit benötigten, um ihre Feldüberlappungen zu regeln. Die Grup-pe der technischen Experten und der Len-kungsausschuß der Vorbereitungs-kommission werden, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Plenums, auf der diesjäh-rigen Sommertagung über die vorliegenden Anträge entscheiden. Über den Antrag In-diens kann entgegen einer früheren Abspra-che nunmehr getrennt entschieden werden, wobei Frankreich, Japan und der Sowjetuni-on und allen potentiellen Antragstellern Gleichbehandlung zugesichert wird.

IV. Der Vorsitzende Joseph S. Warioba leg-te zum größten Bedauern aller nach vierjäh-riger Tätigkeit am 10. April 1987 sein Amt nie-der, da er als Premierminister von Tansania zu sehr in Anspruch genommen ist. Ein neuer Vorsitzender konnte noch nicht bestimmt werden. Es war vor allem die osteuropäische Staatengruppe, die den von der afrikanischen Gruppe vorgeschlagenen und von der Gruppe der 77 akzeptierten Kandidaten, José Luis Jesus (Kap Verde), nicht zustimm-te. Im Frühjahr 1987 forderte die Sowjetunion erstmals sehr deutlich und mit großem Nach-druck eine Änderung des Tiefseebergbaure-gimes des SRÜ, und sie ist der Auffassung, daß für diese politisch und rechtlich schwie-rige Aufgabe eine Persönlichkeit mit entspre-chender internationaler Erfahrung gefunden werden müsse. Im übrigen nahm sie daran Anstoß, daß Mitglieder der Gruppe der 77 beabsichtigten, ihren Kandidaten notfalls durch Mehrheitsbeschluß durchsetzen zu wollen. Die osteuropäische Staatengruppe befürchtete, daß ein Abweichen von bisher geübten Konsensverfahren Präzedenzwirkung auf künftige Entscheidungen der Vor-bereitungs-kommission haben könnte. Die Entscheidung über einen Vorsitzenden soll nun auf der Sommertagung getroffen wer-den. Renate Platzöder □

Gewaltverbot: Sonderausschuß beendet zehnjäh-rige Arbeit mit Deklarationsentwurf — Charta-Grundsätze bekräftigt (27)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 5/1984 S.175 an.)

Die Wirksamkeit völkerrechtlicher Verbots-normen ruht angesichts des Fehlens einer zentralen Durchsetzungsinstanz in der Staa-tengemeinschaft auf zwei Pfeilern: auf dem Pfeiler einer wie immer motivierten Rechts-befolgung durch die Völkerrechtssubjekte ei-nerseits und auf dem institutionellen Pfeiler eines sukzessiven Aufbaus von Konnexnor-men zur Abstützung ihrer Geltung. Dies gilt insbesondere für die grundlegende Verbots-norm der UN-Charta, das allgemeine Ge-

waltverbot des Artikels 2 Absatz 4. Auf die Rechtsbefolgung zielen etwa vielfältige Bemühungen, durch zusätzliche vertragliche Bindungen — die freilich rechtlich nur deklaratorischen Charakter haben — die normative Kraft des Gewaltverbotes im Bewußtsein der Völkerrechtssubjekte zu stärken; auf eine institutionelle Abstützung der Geltung des Gewaltverbotes zielen unter anderem Vorschläge zur Stärkung der in der UN-Charta vorgesehenen Instrumentarien der Friedenssicherung, zur Nichtanerkennung gewaltsam herbeigeführter Besitzstandsänderungen oder auch zu umfassenden Abrüstungsmaßnahmen. Mit der Frage, wie dem Gewaltverbot in der Praxis des internationalen Systems erhöhte Wirksamkeit gesichert werden könne, hat sich ein Sonderausschuß der Generalversammlung befaßt, der im März 1987 nach zehnjähriger Arbeit mit der Verabschiedung eines Deklarationsentwurfs seine Beratungen abgeschlossen hat.

I. Der Sonderausschuß für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (Zusammensetzung: VN 2/1987 S.80) war 1977 durch Resolution 32/150 der Generalversammlung mit dem Auftrag ins Leben gerufen worden, einen internationalen Gewaltverzichtsvertrag zu erarbeiten. Eine entsprechende Vorlage der Sowjetunion fand jedoch ebensowenig die Zustimmung des Ausschusses wie verschiedene andere Vorschläge etwa zur Verbesserung des Instrumentariums der friedlichen Streitbeilegung. Die Arbeitsgruppe des Ausschusses diskutierte einen breit gefächerten Themenkatalog von Fragen, die sich im Zusammenhang des Gewaltverbotes aus der internationalen Praxis ergeben, was gelegentlich zu hochbrisanten Auseinandersetzungen führte — erinnert sei nur an Afghanistan, Grenada und die atomare Rüstung. Erst als mit den Resolutionen 40/70 vom 11. Dezember 1985 und 41/76 vom 3. Dezember 1986 das Mandat des Ausschusses dahin gehend modifiziert wurde, entweder einen Vertrag beziehungsweise geeignete andere Maßnahmen zu empfehlen oder aber einen Deklarationsentwurf zu erarbeiten, war eine Grundlage für einen Abschluß der Ausschlußberatungen geschaffen. Das Gremium verabschiedete am 27. März in New York einen Deklarationsentwurf, in dem sich die ganze Bandbreite der über zehn Jahre hinweg erörterten Fragen wiederfindet.

Ehe nun der Inhalt des Entwurfs, der der 42. Generalversammlung vorliegen wird, vorgestellt werden soll, ist ein Wort zu der rechtlichen Bedeutung einer solchen Deklaration zu sagen. Auch wenn sie in feierlicher Form verabschiedet werden und damit dann der »Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen« vom 24. Oktober 1970 (Resolution 2625(XXV) der Generalversammlung; Text: VN 4/1978 S. 138ff.) formal — und in wesentlichen Teilen auch inhaltlich — vergleichbar sein wird, kommt der Deklaration als solcher keine rechtliche Bindungswirkung zu. Auch die Tatsache, daß der Internationale Gerichtshof in seiner Nicaragua-Entscheidung (vgl. VN 4/

1986 S.142f.) bei der Herleitung der gewohnheitsrechtlichen Geltung des Gewaltverbotes Resolutionen und Deklarationen der Generalversammlung höhere rechtliche Bedeutung beizumessen geneigt war, als dies bislang völkerrechtlicher Praxis und Lehre entsprach, kann an dieser Aussage nichts ändern. Denn gerade die völkerrechtliche Verankerung einer Reihe von Aussagen des Deklarationsentwurfs war über die ganzen zehn Jahre hinweg so umstritten, daß der Deklarationsentwurf selbst mit einer Interpretationsklärung endet, nach der keine Aussage der Deklaration so verstanden werden darf, daß sie den Vorschriften der Charta in irgendeiner Weise etwas hinzufügt oder aber Abstriche vornimmt. Die völkerrechtliche Bedeutung ist also von vornherein restriktiv zu beurteilen.

II. Dies ergibt sich überdies für die meisten der im Deklarationsentwurf enthaltenen Aussagen schon aus ihrem erkennbar deklaratorischen Charakter. Die folgenden Aussagen seien hervorgehoben: Die Drohung mit Gewalt und der Gebrauch von Gewalt in den internationalen Beziehungen ist ein Bruch des Völkerrechts und zieht völkerrechtliche Verantwortlichkeit nach sich; insoweit wird Inhalt und Rechtsfolge des Art.2 Abs.4 der Charta wiedergegeben. Mit der Betonung des Rechts auf Selbstbestimmung des politischen und wirtschaftlichen Systems für alle Völker wird als geltendes Völkerrecht Art.1 der beiden Menschenrechtspakte von 1976 sowie eines der grundlegenden politischen Prinzipien der Deklaration über freundschaftliche Beziehungen bekräftigt. Das Verbot der Propaganda für einen Angriffskrieg bestätigt eine Norm des Völkergewohnheitsrechts; es ergibt sich überdies als Folge aus dem Gewaltverbot und bereits aus dem Kriegsverbot des Briand-Kellogg-Paktes. Ebenfalls bekräftigt wird das in Art.51 der UN-Charta positiviert Recht auf Selbstverteidigung im Fall eines bewaffneten Angriffs sowie die Verpflichtung der Staaten zur friedlichen Streitbeilegung und Kooperation, wie sie sich aus Art.33, 56 und 55 der Charta ergeben.

Schon die Zusammenstellung der deklaratorischen Aussagen zeigt jedoch, daß sich in dem Entwurf insgesamt eine durchaus bemerkenswerte Interpretation der UN-Charta widerspiegelt, die durch vier weitere Aussagen gestützt wird: Es wird erstens die Tendenz der Charta — die die Vereinten Nationen wesentlich vom Völkerbund unterscheidet — deutlich gemacht, den rechtlichen Schutzwall des Gewaltverbotes möglichst weit ins Vorfeld bewaffneter Auseinandersetzungen zu verschieben. So sollen die Staaten sich nach dem Deklarationsentwurf nicht nur eigener subversiver Tätigkeiten auf fremdem Staatsgebiet enthalten — hier scheint die Nicaragua-Entscheidung des IGH inhaltlich durch —, sondern darüber hinaus solchen organisatorischen Aktivitäten auch eine nur stillschweigende Anerkennung versagen. In die gleiche Richtung weist auch die Wiederholung der Stimson-Doktrin, also des Verbots der Anerkennung gewaltsam herbeigeführter Gebietsänderungen. Wie bereits bei der Erarbeitung der Deklaration über freundschaftliche Beziehungen war auch in diesem Ausschuß die Bedeutung der Stimson-Doktrin für die Friedenssicherung umstritten. Insbesondere westliche Staaten

machten geltend, daß durch ein generelles Anerkennungsverbot nicht nur der völkerrechtlichen Praxis zu wenig Rechnung getragen werde, sondern darüber hinaus die Möglichkeit immerhin denkbar sei, daß durch ein generelles Anerkennungsverbot die Durchsetzung berechtigter Gebietsansprüche auch mit friedlichen Mitteln behindert werden könnte.

Eine zweite bemerkenswerte Interpretation der Charta ist in der Betonung der unbedingten Geltung des Gewaltverbotes, verbunden mit einer klaren Absage an die lange Tradition der Lehre vom »gerechten Krieg«, zu sehen. Diese in der völkerrechtlichen Praxis der vergangenen Jahre keineswegs selbstverständliche Aussage ergibt sich aus dem Hinweis der Deklaration, daß kein Umstand eine politische Erwägung der Drohung mit Gewalt oder gar den Gebrauch von Gewalt rechtfertigen könne. Dies ist in dieser Klarheit bislang in internationalen Dokumenten nicht ausgesprochen worden. Das Thema nahm in der Diskussion insbesondere der Arbeitsgruppe denn auch einen hohen Stellenwert ein; hier wurde es teils so weit gefaßt, daß einem Rechtsinstitut wie der humanitären Intervention etwa in einem auf dem unbedingten Gewaltverbot ruhenden Rechtssystem kein Platz zugewiesen werden könne. Doch wurden auch Vorstöße unternommen, etwa für anerkannte Befreiungsbewegungen Ausnahmen vom Gewaltverbot zu formulieren. Diese Vorstöße finden jedoch im Entwurf keinen sichtbaren Niederschlag. So ist es ein aus westlicher Sicht sehr begrüßenswertes Ergebnis, daß der Ausschuß jeder Versuchung widerstanden hat, durch eine — wenn auch noch so minimale — Kasuistik legitimer Gewaltanwendung die unbedingte Geltung des Gewaltverbotes zu unterlaufen.

Dem eingangs erwähnten institutionellen Pfeiler des Gewaltverbotes wurde drittens ein weiterer Stein hinzugefügt durch die Erklärung, das Gewaltverbot müsse bestärkt werden durch eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle.

Schließlich erscheint es viertens durchaus beachtlich, daß im Zusammenhang des Gewaltverbotes der Hinweis aufgenommen wurde, daß ein wirksamer Menschenrechtsschutz ebenso wie Maßnahmen zur Förderung der ökonomischen Entwicklung für Frieden und Sicherheit, Gerechtigkeit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten unerlässlich seien. Damit wird insgesamt eine historische und systematische Interpretation der UN-Charta nahegelegt, welche in ihr den Abschluß einer mehrere Jahrhunderte währenden Entwicklung weg vom »gerechten Krieg« hin zum »gerechten Frieden« sieht und die konkreten Kooperationspflichten zur Schaffung internationaler Gerechtigkeit als einen integralen Bestandteil der Friedenssicherung und als Wertgrundlage des Völkerrechts anerkennt.

III. Gerade angesichts der derzeitigen Reformdiskussionen in den Vereinten Nationen mag sich dem einen oder anderen indessen nach zehnjähriger Vorbereitung eines Deklarationsentwurfs die Frage aufdrängen, ob die Einsetzung und die Arbeit des Ausschusses insgesamt »effizient« gewesen ist. Dies um so mehr, als im Bericht des Ausschusses an die

41. Generalversammlung (A/41/41) die Aufforderung eines Mitgliedes wiedergegeben ist, nun einen Deklarationsentwurf zu verabschieden, um die Arbeit des Ausschusses zu einem Ende zu bringen (Ziff.26). Es steht nicht zu erwarten, daß die vorgeschlagene Deklaration die Streitigkeiten um unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Geltung und des Umfangs des Gewaltverbotes klären oder gar lösen wird. Aber eines wird man der Arbeit des Ausschusses zubilligen müssen: Wie insbesondere seine jährlichen Berichte an die Generalversammlung und die Verhandlungsprotokolle zeigen, ist es dem Ausschuß gelungen, deutlich zu machen, daß es sich bei der Frage der Wirksamkeit des Gewaltverbotes um eine *Rechtsfrage* handelt, deren »Lösung« allein in der politischen Auseinandersetzung erfolgen kann. Solchen Kontroversen und damit dem Artikulieren und dem Einander-Annähern von Rechtspositionen ein Forum zu schaffen, ist eine der vornehmsten Aufgaben der Vereinten Nationen. Der Ausschuß hat damit durch seine Beratungen zur Wirksamkeit des Gewaltverbotes beigetragen. *Klaus Dicke* □

IGH-Gutachten zur Entscheidung des UN-Verwaltungsgerichts in Sachen V.V. Yakimetz (28)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1985 S.29 fort.)

Im Falle eines früheren sowjetischen UN-Bediensteten, der in den Vereinigten Staaten um Asyl nachgesucht hatte, hatte vor drei Jahren das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen entschieden, daß bei von ihren Heimatregierungen »abgeordneten« Bediensteten Veränderungen des Dienstverhältnisses — hier ging es um seine Verlängerung — nur mit Zustimmung des Entsendestaates möglich sind. In dieser Zeitschrift wurde seinerzeit angemerkt, daß die »Entscheidung des

UN-Verwaltungsgerichts . . . keinen Beitrag für eine Stärkung der Unabhängigkeit der UN-Beamten gegenüber der Regierung ihres Heimatstaates leistet«. Der Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts hatte dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in bezug auf das Urteil 333 des Verwaltungsgerichts vom 8. Juni 1984 folgende Fragen vorgelegt:

- > Hat das UN-Verwaltungsgericht seine Rechtsprechungsgewalt fälschlicherweise deshalb nicht ausgeschöpft, indem es in seinem Urteil nicht die Frage beantwortete, ob ein rechtlicher Hinderungsgrund für die Weiterbeschäftigung des Antragstellers bestand?
- > Hat das UN-Verwaltungsgericht sich bei Anwendung und Auslegung der Charta der Vereinten Nationen geirrt?

Die erste Frage wurde von dem IGH einstimmig, die zweite Frage mehrheitlich (11 zu 3 Stimmen) verneint. Richter Lachs gab eine Erklärung, die Richter Elias, Oda und Ago gaben Sondervoten und die Richter Schwebel, Jennings und Evensen abweichende Meinungen ab.

Beide Fragen werfen das Problem auf, ob der Generalsekretär der Vereinten Nationen das Gesuch von Yakimetz auf Weiterbeschäftigung hinreichend gewürdigt hat oder ob er sich durch die eine Weiterbeschäftigung ablehnende Haltung der Sowjetunion (unzulässig) gebunden fühlte. Im Grunde genommen sind insoweit zwei Gesichtspunkte zu trennen, die von dem IGH, im Gegensatz zum Verwaltungsgericht, klar herausgestellt wurden. Der IGH stellt in seinem Gutachten vom 27. Mai 1987 in diesem Zusammenhang zunächst fest, daß kein Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung bestand. Eine Verlängerung des bisherigen Beschäftigungsvertrages habe die Zustimmung der UdSSR zur Voraussetzung gehabt, und ein Anspruch auf

Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses habe nicht bestanden. Gleichzeitig hebt das Gericht aber hervor, daß auch kein rechtlicher Hinderungsgrund für die Weiterbeschäftigung bestanden habe. Dies ist zumindest anfänglich von dem Generalsekretär verkannt worden. Damit reduzierte sich die Rechtsfrage nach Ansicht des IGH darauf, ob der Generalsekretär sich bei der Beurteilung des Antrages von Yakimetz gebunden fühlte oder zumindest doch mit aus Rücksicht auf die negative Haltung der Sowjetunion diesen Antrag abgelehnt hat. Hier glaubte sich die Mehrheit des IGH auf eine Prüfung beschränken zu müssen, ob das Verwaltungsgericht Art.101 Abs.1 der Charta (Befugnis des Generalsekretärs zur Einstellung von Bediensteten im Einklang mit von der Generalversammlung erlassenen Regeln) richtig angewandt und dabei auch Art.100 Abs.1 (Verbot der Entgegennahme von Weisungen einer Regierung) berücksichtigt hat. Nicht dagegen wurde von dem IGH geprüft, ob der Generalsekretär sein Ermessen im Einklang mit den genannten Vorschriften ausgeübt hat. Diese Selbstbeschränkung der Gerichtsmehrheit ergibt sich aus der Ausgestaltung des Verfahrens, wonach der IGH zum Verwaltungsgericht nicht als Berufungsinstanz tätig wird. Hiergegen richtet sich die Kritik der Richter Lachs, Elias, Oda und Ago.

Nach Ansicht von Richter Schwebel ist dagegen der IGH nicht nur auf eine abstrakte rechtliche Überprüfung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen beschränkt. Er ist der Meinung, das Verwaltungsgericht hätte auf der Basis der Korrespondenz zwischen Yakimetz und dem Generalsekretär zum Ergebnis gelangen müssen, daß letzterer der negativen Haltung ein zu starkes Gewicht beigemessen hat. Ähnlich ist die Argumentation der Richter Jennings und Evensen. *Rüdiger Wolfrum* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Weltraum, Neukaledonien, Mayotte, Irak-Iran, Nahost, Kindeswohl und Adoption

Weltraum

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum. — Resolution 41/65 vom 3. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 3234(XXIX) vom 12. November 1974, in der sie dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums und seinem Unterausschuß Recht empfahl, die Frage der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum zu behandeln, sowie auf ihre Resolutionen 3388(XXX) vom 18. November 1975, 31/8 vom 8. November 1976, 32/196 A vom 20. Dezember 1977, 33/16 vom 10. November 1978, 34/66 vom 5. Dezember 1979, 35/14 vom 13. November 1980, 36/35 vom 18. November 1981, 37/89 vom 10. Dezember 1982, 38/80 vom 15. Dezember 1983, 39/96 vom 14. Dezember 1984 und 40/162 vom 16. Dezember 1985, in denen sie eine eingehende Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit

dem Ziel der Ausarbeitung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs für die Erdfernerkundung gefordert hat,

- nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundzwanzigste Tagung und des Wortlauts des Entwurfs von Grundsätzen betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum in der Anlage zu dem genannten Bericht,
- mit Genugtuung feststellend, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums aufgrund der Beratungen seines Unterausschusses Recht den Wortlaut des Entwurfs von Grundsätzen betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum gebilligt hat,
- in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen wird,

- > verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum Grundsatz I

Im Sinne der vorliegenden Grundsätze für Fernerkundungsaktivitäten

- a) bezeichnet der Ausdruck »Fernerkundung« die Erkundung der Erdoberfläche aus dem Weltraum unter Ausnutzung der Eigenschaften der elektromagnetischen Wellen, die von den erkundeten Gegenständen ausgesandt, durch diese reflektiert oder gebrochen werden, mit dem Ziel einer besseren Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einer besseren Nutzung des Bodens und des Schutzes der Umwelt;
- b) bezeichnet der Ausdruck »Primärdaten« diejenigen rohen Daten, die mit Hilfe der Fernsensoren eines Weltraumgegenstands gewonnen und telemetrisch in Form von elektromagnetischen Signalen, photographischen Filmen, Magnetbändern oder auf